

allein dies ändert nichts daran, daß er ein festes Centrum seiner Existenz und Thätigkeit, wo er mit Sicherheit belangt werden konnte, nicht besaß, sondern ein Wanderleben, wenn auch in örtlich beschränktem Kreise, führte.

4. Liegt schon aus diesem Grunde eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. nicht vor, so braucht nicht untersucht zu werden, ob nicht auch dargethan ist, daß der Rekurrent nicht aufrechtstehend sei. Wenn der Rekurrent sich neben dem Art. 59 Abs. 1 B.-V. noch auf die Art. 4 und 58 dieses Grundgesetzes berufen hat, so ist dies, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, unzutreffend. Ebenso ist klar, daß das Bundesgericht, als Staatsgerichtshof, nicht prüfen kann, ob die vom Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten geltend gemachte Forderung begründet sei u. s. w., daß vielmehr die Entscheidung des Rekurses ausschließlich davon abhängt, ob eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. vorliege oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

103. Urtheil vom 25. November 1892
in Sachen Holliger.

A. Eduard Holliger von Boniswyl, Kantons Aargau, war gemäß Lehrvertrag vom 22. Februar 1892 bei Metzgermeister Großenbacher in Chaux-de-Fonds als Lehrling eingetreten. Die Lehrzeit war auf ein Jahr, das Lehrgeld auf 180 Fr. bestimmt. Am 27. Juli 1892 verließ Holliger Chaux-de-Fonds und begab sich nach seinem Heimatsorte Boniswyl, um, wie er behauptet, sich wegen eines bei Ausübung seines Berufes erlittenen Unfalls dort behandeln und verpflegen zu lassen. Am 2. August schrieb ihm Metzger Großenbacher, er habe gehört, Holliger wolle nicht mehr zu ihm zurückkehren und ihm sogar das Lehrgeld nicht bezahlen. Wenn dies richtig sei, so möge Holliger sicher sein, daß er nicht mit Bezahlung des Lehrgeldes durchkomme. Wenn Holliger

nicht binnen 6 Tagen Nachricht von sich gebe, so werde er ihn mit Landjägern holen lassen. Holliger erwiderte am 2. August, er habe stets im Sinne gehabt, wieder zurückzukehren; allein sein Fuß sei noch lange nicht gut und nach dem Briefe, welchen ihm Großenbacher geschrieben, habe er nun allerdings keine Lust mehr, einzutreten. Ueberhaupt habe ja Großenbacher gar keine Arbeit für ihn. Wenn er wollte, so müßte Großenbacher ihm sogar für seine Krankheit Entschädigung bezahlen; dieser möge ihm beweisen, daß er zu Jemandem gesagt habe, er komme nicht mehr zurück. Da er indeß keine weiteren Schwierigkeiten wolle, so anerbiete er eine Zahlung von 50 Fr. Wenn Großenbacher dies nicht annehmen wolle, so könne er ihn hier (in Boniswyl) belangen. Großenbacher nahm laut Schreiben vom 4. August dieses Anerbieten nicht an, sondern verlangte, sofern Holliger die Lehrzeit nicht aushalten wolle, eine Entschädigung vom doppelten Betrag des Lehrgeldes, abzüglich der auf letzteres bereits erhaltenen 90 Fr., also von 270 Fr. Mit Brief vom 7. August erwiderte Holliger, er gedenke den Lehrvertrag nicht länger zu halten, da Großenbacher zu wenig Beschäftigung für ihn habe; sein Anerbieten einer Entschädigung von 50 Fr. ziehe er, da Großenbacher dasselbe nicht angenommen habe, zurück. Großenbacher möge ihn, wenn er glaube, an ihm noch etwas fordern zu können, hier (in Boniswyl) bei dem zuständigen Richter belangen. Durch Schreiben vom 21. und wieder vom 26. August verlangte Holliger bei der Polizeidirektion in Chaux-de-Fonds seine dort deponirten Schriften heraus, worauf die Polizeidirektion am 26. August meldete, die Schriften werden ihm gegen Einfindung seines Permis de domicile und Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuer und Gebühren sofort zugesandt werden.

B. Am 22. August reichte Großenbacher beim Tribunal des Prud'hommes, Gruppe 5 in Chaux-de-Fonds Klage gegen Holliger auf Bezahlung des rückständigen Lehrgeldes von 90 Fr. und einer Entschädigung von 180 Fr. für Bruch des Lehrvertrages ein. Holliger, welchem die Ladungen durch die Post in Boniswyl zugestellt wurden, bestritt brieflich und telegraphisch unter Berufung auf Art. 59 Abs. 1 B.-V., die Kompetenz des Gerichtes. Das Gericht erklärte sich indeß durch Entscheidung vom

31. August 1892 für kompetent und verurtheilte den Holliger in contumaciam gemäß dem Klageantrage. Es führt rückfichtlich der Kompetenzfrage aus: Zur Aenderung des Domizils sei eine Erklärung bei der Gemeindebehörde, begleitet vom Rückzug der Papiere, sowie Anzeige an den Sektionschef zum Zwecke der Visirung des Dienstbüchleins erforderlich; zur Zeit der Einreichung der Klage sei keine dieser Förmlichkeiten erfüllt gewesen; die vom Gemeindebureau ausgestellte Aufenthaltsbewilligung sei bei dem Lehrherrn Großenbacher geblieben und Holliger habe seine Gemeindesteuer nicht bezahlt. Als Domizil des Holliger zur Zeit der Einreichung der Klage sei demnach Chaux-de-Fonds zu betrachten.

C. Gegen dieses Urtheil ergriff E. Holliger mit Eingabe vom 14./23. Oktober 1892 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: Es sei das Urtheil des Tribunal des Prud'homme in Chaux-de-Fonds vom 31. August beziehungsweise 1. September 1892 wegen Verletzung des Art. 59 B.-V. aufzuheben. Zur Begründung wird ausgeführt: Der Rekurrent sei aufrechtstehend und habe seinen Wohnsitz in Boniswyl, Kantons Argau, wo er sich seit 27. Juli 1892 ununterbrochen bei seinem Vater aufhalte; da es sich umstreitig um eine persönliche Forderung handle, so sei durch das angefochtene Urtheil Art. 59 Abs. 1 B.-V. verletzt. Der Rekurrent habe übrigens auch als Lehrling und Minderjähriger sein gesetzliches Domizil am Wohnorte des Vaters als Inhabers der elterlichen Gewalt.

D. Der Rekursbeklagte Metzgermeister E. Großenbacher trägt auf Abweisung des Rekurses an, indem er ausführt: Kompetent sei der Richter des Ortes, wo der Beklagte zur Zeit der Prozesseinleitung seinen Wohnsitz gehabt habe. Der Prozeß sei aber am 22. August 1892 anhängig gemacht worden. Im Monat August nun habe Holliger noch die Absicht gehabt, zu seinem Lehrherrn in Chaux-de-Fonds zurückzukehren. Er spreche dies selbst in seinem Briefe vom 2. August 1892 aus; er habe somit sein Domizil in Chaux-de-Fonds damals und bis zu Einreichung der Klage nicht aufgegeben. Dies werde dadurch bestätigt, daß er seine Aufenthaltsbewilligung noch fortwährend in Chaux-de-

Fonds gelassen und die Bezahlung seiner Gemeindesteuer bis zu seiner bevorstehenden Rückkehr aufgeschoben habe. Auch die Familie des Holliger habe damals nicht an einen Bruch des Lehrvertrages gedacht. Der Rekurrent sei 22—25 Jahre alt; daher mehrjährig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Behauptung des Rekurrenten, er sei minderjährig, ist durch die von der Gegenpartei zu den Akten gebrachte Aufenthaltsbewilligung, wonach der Rekurrent am 2. April 1867 geboren, also längst volljährig ist, widerlegt. Darauf, daß er als Minderjähriger gesetzlich den Wohnsitz seines Vaters theile, kann sich also der Rekurrent jedenfalls nicht berufen.

2. Da der Rekurrent unbestrittenermaßen aufrechtstehend und die Klage eine persönliche ist, so hängt die Entscheidung über die Beschwerde gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. davon ab, ob der Rekurrent zur Zeit der Anhebung des Prozesses, am 22. August 1892, noch in Chaux-de-Fonds domiziliert war, oder ob er damals seinen dortigen Wohnsitz bereits, unter Erwerbung eines festen Domizils an seinem Heimort Boniswyl, aufgegeben hatte. Thatsächlich nun ist nicht bestritten, daß der Rekurrent bereits am 27. Juli 1892 Chaux-de-Fonds verlassen und sich nach seiner Heimatgemeinde Boniswyl begeben hatte, wo er von da an ununterbrochen bei seiner Familie wohnte. Dabei mag anfänglich der Rekurrent allerdings nicht beabsichtigt haben, Chaux-de-Fonds dauernd zu verlassen, sondern mag er, wie er selbst in seinem Briefe vom 2. August ausspricht, anfänglich nur eine vorübergehende Abwesenheit in Aussicht genommen haben und hernach zu Vollenbung seiner Lehrzeit nach Chaux-de-Fonds haben zurückkehren wollen. Allein diese Absicht hat der Rekurrent bald geändert. Schon in seinem Briefe vom 2. August, völlig unzweideutig sodann in demjenigen vom 7. gleichen Monats erklärt er, daß er den Lehrvertrag nicht aushalten und nicht mehr zu seinem Lehrmeister nach Chaux-de-Fonds zurückkehren werde, daß ihn vielmehr letzterer, wenn er von ihm noch etwas fordern zu können glaube, an seinem nunmehrigen Wohnorte, seinem Heimatsorte Boniswyl, suchen müsse. Dadurch hat der Rekurrent den Willen, sein Domizil in Chaux-de-Fonds aufzugeben und

dasselbe nach Boniswyl zu verlegen, in unzweideutiger Weise erklärt. Zur Veränderung des Domizils nun aber ist, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat (siehe z. B. Entscheidung in Sachen Kopp vom 8. März 1884, Amtliche Sammlung X, S. 43 u. f., Erw. 3) lediglich die tatsächliche Uebersiedelung, verbunden mit dem Willen, statt des bisherigen Wohnortes den neuen zum bleibenden Aufenthalte zu wählen, erforderlich. Beide Momente, sowohl die tatsächliche Uebersiedelung als die entsprechende Willensrichtung, waren im vorliegenden Falle zur Zeit der Prozeßanhebung gegeben; der Umstand, daß der Rekurrent nach seiner Abreise von seinem frühern Aufenthaltsorte Chaux-de-Fonds seine Ausweisschriften noch einige Zeit dort beliet, genügt für sich allein nicht, um das bisherige Domizil als fortwährend erscheinen zu lassen. Allerdings kann aus der Nichterhebung der Ausweisschriften am bisherigen Wohnorte unter Umständen gefolgert werden, daß eine bloß vorübergehende Abwesenheit beabsichtigt sei, und das bisherige Domizil, trotz augenblicklicher Abwesenheit, beibehalten werden wolle. Allein diese Deutung ist hier für die Zeit des Prozeßbeginnes wie durch die Briefe des Rekurrenten vom 2. und 7. August, so auch dadurch aufs klarste ausgeschlossen, daß der Rekurrent noch vor dem Prozeßbeginne am 21. August, seine Schriften von der Behörde in Chaux-de-Fonds herausverlangte. Wenn das Tribunal des Prud'homme davon ausgeht, zu Aenderung des Wohnortes sei eine Erklärung bei der Gemeindebehörde, verbunden mit der Erhebung der Schriften, Benachrichtigung des Sektionschefs oder gar Bezahlung der Gemeindesteuern unumgängliches Erforderniß, so ist dies durchaus unrichtig. Die Erklärung bei der Gemeindebehörde des Wohnortes, die Erhebung der Schriften u. s. w. sind allerdings Beweismittel für den Willen der Domizilsveränderung, aber, wie die bundesrechtliche Praxis stets festgehalten hat, keineswegs die ausschließlichen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

104. Urtheil vom 2. Dezember 1892 in Sachen Glaser.

A. Die Kinder des Emil Eschanz sel. von Ararau haben beim Bezirksgerichte Ararau gegen die Mitglieder der Waisenbehörde Ararau aus den Jahren 1875—1888 sowie gegen ihre gewesenen Pfleger Klage auf solidarische Bezahlung von 12,473 Fr. 47 Cts. wegen in der vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens der Kläger begangener Pflichtwidrigkeiten erhoben. Der eine der beklagten Pfleger, A. Glaser, von Basel, Gutsverwalter in Horgen, (Kantons Zürich) bestritt unter Berufung auf Art. 59 Abs. 1 B.-B. die Zuständigkeit der aargauischen Gerichte. Durch Entscheidung vom 20. August (zugestellt am 4. September) 1892, hat das Bezirksgericht Ararau (mit Mehrheit) erkannt: 1. Der Einredekkläger werde mit seiner Einrede betreffend Nichtzuständigkeit des Gerichts und seinem Begehren um gesonderte Kostenversicherung abgewiesen. 2. Derselbe habe die dieses Zwischenstreites wegen ergangenen Kosten zu bezahlen und den Einredebeklagten die übrigen im richterlich festgesetzten Betrage von 57 Fr. 35 Cts. zu ersetzen. In der Begründung dieses Urtheils wird ausgeführt: Zwischen den Beklagten bestehe gemäß §§ 26 und 27 der aargauischen Zivilprozeßordnung eine Streitgenossenschaft; sie seien daher nach § 10 C.-P.-O. bei jenem Gerichte zu belangen, in dessen Bezirke die größere Zahl der Streitgenossen wohne. Die größere Zahl der Streitgenossen wohne aber im Bezirke Ararau. Selbst wenn übrigens eine Streitgenossenschaft nicht bestände, so wäre der Gerichtsstand in Ararau doch gemäß § 12 litt. c der aargauischen Zivilprozeßordnung begründet, da nach dieser Gesetzesbestimmung Streitigkeiten um Ersatz eines nicht auf strafbare Weise zugefügten Schadens vor dasjenige Gericht gehören, in dessen Bezirk der Schaden zugefügt worden sei.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff A. Glaser mit Eingabe vom 1. November 1892 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle das Urtheil des Bezirksgerichtes Ararau vom 20. August 1892 als mit Art. 59 B.-B. im Widerspruch stehend mit allen rechtlichen Folgen aufheben, unter Folge der Kosten. Er führt im Wesentlichen aus:

Eine Streitgenossenschaft zwischen den Beklagten bestehe nicht, da die Verantwortlichkeit der verschiedenen Beklagten nicht aus dem gleichen Verhältnisse abgeleitet werde. § 12 litt. c der aargauischen Zivilprozessordnung gelte bloss im Innern des Kantons; im interkantonalen Rechtsverkehr dagegen sei Art. 59 Abs. 1 B.-B. maßgebend, nach welchem, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden habe, Civilansprüche aus Delikten am Wohnorte des Schuldners geltend gemacht werden müssen.

C. Die Rekursbeklagten, Kinder Tschanz, tragen auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge an. Sie bemerken: Sie haben sämtliche Beklagte wegen Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften solidarisch auf Ersatz des zugefügten Schadens belangt. Es bestehe daher zwischen den Beklagten eine Streitgenossenschaft, wie übrigens durch das bezirksgerichtliche Urtheil, also durch den kantonalen Thatbestand, konstatirt sei. Es gelten die kantonalen Prozessrechtsbestimmungen, soweit sie nicht durch das Bundesrecht aufgehoben seien. Die Klage sei danach da anzubringen, wo die meisten Beklagten wohnen. Es handle sich um kantonales materielles Recht (Vormundschaftsrecht) und Gründe der Konnexität und Prozessökonomie sprechen für den aargauischen Gerichtsstand. Es wäre sinnwidrig, wenn sie die einzelnen Pfleger und Mitglieder der Waisenbehörde zersplittert an ihren Wohnorten auffuchen müßten, wo der Richter das aargauische Vormundschaftsrecht nicht kenne. Von den einigen zwanzig Beklagten wohnen außer dem Rekurrenten noch fünf außerhalb des Kantons Aargau; keiner von diesen habe die foridellinatorische Einrede erhoben. Die beklagte „Prozessgesellschaft“ habe nach aargauischem Prozessrechte ihr Domizil in Aarau und es stehe also der Art. 59 Abs. 1 B.-B. der Belangung dieser Gesellschaft, zu welcher der zufällig seither weggezogene Rekurrent gehöre, nicht entgegen. Alle aargauischen Kantonseinwohner müssen sich der Vorschrift des § 10 der aargauischen Zivilprozessordnung fügen. Auch sie stehen unter dem Schutze der Bundesverfassung; es sei nicht einzusehen, warum der aus dem Kanton weggezogene ein Privilegium genießen solle. Dies sei nicht die Absicht des Art. 59 B.-B., so wenig als dieser dem ehemaligen Bündel zumuthen wolle, seinem fahrlässigen Vormund in alle Welt nachzureisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Klage, welche die Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten angehoben haben, ist zweifellos eine persönliche, der Rekurrent ist aufrechtstehend und im Kanton Zürich fest niedergelassen. Es sind somit sämtliche Voraussetzungen gegeben, unter welchen Art. 59 Abs. 1 B.-B. dem Schuldner den Gerichtsstand seines Wohnortes gewährleistet. Der Rekurs erscheint daher ohne Weiteres als begründet. Die Bestimmungen der aargauischen Zivilprozessordnung über den Gerichtsstand mehrerer Streitgenossen und den Gerichtsstand des Vergehens für Civilforderungen aus Delikt können nur innerhalb der Schranken des Art. 59 Abs. 1 B.-B. zur Anwendung kommen; wenn sie Geltung auch gegenüber Schuldner beanspruchen sollten, die in einem andern Kanton fest niedergelassen und aufrechtstehend sind, so stehen sie mit Art. 59 Abs. 1 B.-B. in Widerspruch und sind daher in so weit ungültig. Daß der Rekurrent solidarisch mit andern, größtentheils im Kanton Aargau wohnhaften, Personen belangt wird, ist gleichgültig. Aus der Solidarität mehrerer Schuldner folgt nicht, daß sie alle vor dem gleichen Richter müssen belangt werden können; vielmehr bleibt auch für Solidarschuldner die verfassungsmäßige Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes bestehen. (Siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Sandi-Gilli, Amtliche Sammlung XI, S. 430; in Sachen Marti & Widmer, ibid. XVII, S. 38 Erw. 3). Daß mehrere Streitgenossen eine Gesellschaft mit besonderm Sitze (Domizil) bilden, ist schon nach aargauischem Prozessrechte offenbar unrichtig; übrigens ist klar, daß die kantonalen Prozessgesetze nicht in Umgehung der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Art. 59 Abs. 1 B.-B., derartige dem materiellen Rechte völlig fremde „Prozessgesellschaften“ schaffen könnten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 20. August 1892 als verfassungswidrig aufgehoben.